

**Vorlage**  
für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Inklusion und Gesundheit	05.05.2022	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	Sachstand Covid-19

**Mitteilung: (Sachstand 19.04.2022)**

- A Pandemische Lage im Rhein-Sieg-Kreis
- B Bürgertestungen

Zu A

**Erfassung:**

Seitdem die Anzahl der täglich eingehenden Laborbefunde ab Ende März abgenommen hat, gelingt es, Laborbefunde tagesaktuell zu erfassen. Somit bildet die für den RSK berechnete Inzidenz die gemeldeten Infektionsfälle (nur PCR-bestätigte Infektionen) wieder realistisch ab.

Es besteht allerdings der Eindruck, dass die Anzahl der durchgeführten Testungen abgenommen hat. Somit mag eine erhebliche Dunkelziffer unerkannter Infizierter bestehen. Solange diese asymptomatisch bleiben oder nur leichte Krankheitssymptome entwickeln, wird dies seitens des Gesundheitsamtes dahingehend bewertet, dass der Inzidenzwert an sich kein verlässlicher Indikator mehr ist. Anfragen aus der Bevölkerung, insbesondere absonderungspflichtiger infizierter Personen, haben deutlich abgenommen.

Fazit: Die Zahlen für den RSK deuten auf einen fortgesetzten Rückgang des Infektionsgeschehens hin.

Die Abläufe der nach wie vor vorgeschriebenen Erfassung und Meldung von Fällen werden kontinuierlich durch Einsatz neuer Softwareprodukte automatisiert.

Aktuell befindet sich eine Software, die den Import von Labormeldungen aus DEMIS in SORMAS automatisieren soll, in einer Testphase. Das RSK-Gesundheitsamt ist hier Pilot-Anwender.

**Ausbruchmanagement:**

Insgesamt ist sowohl die Anzahl der Ausbrüche als auch deren jeweilige Dimension deutlich rückläufig. Zum Schutz vulnerabler Gruppen können gegenwärtig alle Heime/sonstigen Einrichtungen mit Ausbrüchen individuell betreut und beraten werden.

Mit der Zuwanderung von Geflüchteten aus der Ukraine ist zu erwarten, dass die Kommunen Unterkünfte einrichten werden bzw. eingerichtet haben. Hierzu wurde den Kommunen ein umfangreicher Hygieneplan übermittelt.

Perspektivisch werden Mitarbeitende der Abt. 53.2 vermehrt vorbeugend sowie bei Ausbruchsgeschehen (Covid sowie andere meldepflichtige Krankheiten) in Begehungen von Gemeinschaftsunterkünften gebunden sein.

**Einrichtungsbezogene Impfpflicht:**

Über das durch das Land eingerichtete Web-Portal wurden bis zum 13.04. insgesamt 211 Einrichtungen mit 623 nicht immunisierten Beschäftigten gemeldet.

Diese Fälle sollen fortan aus diesem Meldeportal in eine digitale Fallverwaltungssoftware des Gesundheitsamtes übernommen werden, allerdings ist die hierzu erforderliche Schnittstelle noch nicht einsatzbereit.

Über die Presse wurden die Einrichtungen aufgefordert, ausschließlich das Meldeportal des Landes zu nutzen, um die aufwändige Nacharbeit von postalischen oder Mail-Meldungen an das Gesundheitsamt zu begrenzen.

Zu B**Bürgertestungen**

Mit Wirkung zum 30.03.2022 ist eine erneute Änderung der Coronavirus-Testverordnung (TestV) des Bundes in Kraft getreten.

Leistungen können demnach nur noch bis zum 31. Mai 2022 erbracht und vergütet werden. Dies ist darin begründet, dass der erwartbare saisonale Effekt in der warmen Jahreszeit voraussichtlich zu einer Verringerung der Virusübertragung führen wird. Zudem legen Daten aus dem In- und Ausland nahe, dass Infektionen mit der Omikron-Variante mit einer geringeren Krankheitsschwere verbunden sind. Daher sind eine dauerhafte Geltung der Verordnung und die Kostenübernahme durch den Bund nicht länger angezeigt.

Jedoch erwarten Landkrestag und Städtetag eine langfristige Strategie, die bis in den Herbst und Winter hinein den Rahmen für notwendige Testungen insbesondere zum Schutz vulnerabler Gruppen bietet und die dafür notwendigen rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen verlässlich schafft.

Nach Anfragen aus dem kommunalen Bereich zu den Möglichkeiten der Testung ukrainischer Flüchtlinge hat das Bundesgesundheitsministerium (BMG) mitgeteilt, dass vo-

rübergehend auf Bürgertestungen zurückgegriffen werden kann, sofern Aufnahmeeinrichtungen nicht rechtzeitig eine einrichtungsbezogene Testinfrastruktur aufbauen können.

Jedoch ist aus Sicht des BMG eine Testung vor Ort (d.h. in diesen Einrichtungen) anzustreben und für einen wirksamen präventiven Ansatz ist eine serielle Testung in Einrichtungen (z.B. 2 x pro Woche) notwendig.

Unabhängig davon steht den Flüchtlingen, insbesondere denjenigen, die privat untergekommen sind, wie allen anderen Bürgern vorerst bis zum 31.05.2022 die kostenlose Bürgertestung offen.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Im Auftrag

(Dr. Kirsten Hasper, Amtsleitung)

Zur Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit am 05.05.2022.